

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht,
Arbeitsrecht, Handelsrecht,
Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

OLG Frankfurt, 6 U 251/21 – Auf Parkplätzen gilt nicht immer die Vorfahrtsregel „rechts vor links“	S. 5
AG Köln, 203 C 199/21 – Mietkaution: Vermieterin muss Aktien (100.000 €) an Mieterin herausgeben	S. 6
BGH, I ZR 214/20 – Sittenwidrigkeit wegen auffälligen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung	S. 7
OLG Frankfurt, 16 U 229/20 – Löschung eines Posts bei Facebook: Unterlassene Anhörung des Betroffenen	S. 11

Arbeitsrecht

ArbG Siegburg, 3 Ca 2171/21 – Täuschung über Corona-Impfstatus rechtfertigt außerordentliche Kündigung	S. 12
--	-------

Öffentliches Recht

VG Düsseldorf, 2 L 490/22 – Lehrerin, die Corona-Schutzmaßnahmen nicht umsetzt, darf suspendiert werden	S. 13
BGH, VI ZR 95/21 – Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung	S. 15

Marken- und Urheberrecht

OLG Frankfurt, 6 U 32/22 – Markenverletzung durch Angebot von „The-Dog-Face“-Tierkleidung	S. 17
AG München, 142 V 14251/20 – Verfallene Burg darf als „lost place“ bezeichnet werden	S. 18
OLG Schleswig-Holst., 6 U 46/21 – Werbeaussage „klimaneutral“ für eine Ware nicht per se irreführend	S. 19

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- **TAYLOR WESSING**
Die Kanzlei Taylor Wessing bietet Ihnen vielfältige Karrierechancen (Anzeige auf S. 2).
- **SCHALAST**
Die Kanzlei Schalast sucht Referendare (m/w/d) (Anzeige auf S. 3).
- **KUNZ**
Die Kanzlei Kunz sucht Referendare und Rechtsanwälte (m/w/d) (Anzeige auf S. 10).
- **BRETTSCHEIDER**
Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 14).

Das Karrierenetzwerk für Ihre Karriere

In Kooperation mit



jurcareer

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

Unsere Kooperationspartner:

Ashurst	Greenfort
Taylor Wessing	Kirkland & Ellis
Schalast	Kunz

Ihre Vorteile:

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 6 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages

- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

Für
jurcareer-
Mitglieder

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

IN EIGENER SACHE:

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

„rechts vor links“ ist eine Standard-Regel im Straßenverkehr. Jedoch gilt diese Regel nicht immer, vor allem auf Parkplätzen gilt die Juristenantwort „kommt drauf an“.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien [Taylor Wessing](#), [Schalast](#) und [Kunz](#).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger
Dr. Dirk Kues
Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Datenschutzinformation:

Wir sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu pflegen und Ihnen (weiterhin) Newsletter, Informationen und Angebote zukommen zu lassen. Deshalb verarbeiten wir Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs.1 lit. f) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (auch mit Hilfe von sorgsam ausgewählten und verpflichteten Auftragsverarbeitern), um Ihnen Newsletter, Informationen und Angebote von uns und anderen Unternehmen zuzusenden. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sie können Ihren Widerspruch per E-Mail senden an: info@JuCon-online.net

never |
stand |
still ✓

Wer stillsteht, geht keine neuen Wege. Wer den Kopf nicht hebt, sieht nicht den Horizont – und auch nicht die Möglichkeiten bei uns.

Wir stehen für exzellente Rechtsberatung, international, tiefgründig und auf den Punkt. Für Fortschritt und Weitsicht, interdisziplinär und auch sonst grenzenlos.

Wie bei Ihrer Karriere – bei TW.

Sie mit uns, wir zusammen:
never stand still!

Karriere: [taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

TaylorWessing

WE.DO.CAREERS.

REFERENDARE (M/W/D)

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen gemeinsam die Zukunft zu gestalten. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen Rechtsanwaltskanzlei aus erster Hand näher kennen. Für unsere Standorte Frankfurt, Hamburg, Berlin, Düsseldorf und Stuttgart suchen wir Referendarinnen und Referendare für die Bereiche

ARBEITSRECHT (Frankfurt und Düsseldorf)

BANKING & FINANCE (Frankfurt, Hamburg, Düsseldorf, Berlin)

CORPORATE & M&A (Frankfurt, Düsseldorf, Stuttgart)

IP, MEDIA & TECHNOLOGIE (Frankfurt, Hamburg, Berlin, Düsseldorf)

KARTELLRECHT (Frankfurt)

COMMUNICATIONS & INFRASTRUCTURE (Hamburg)

RESTRUKTURIERUNG (Stuttgart, Berlin)

LEGAL TECH (Berlin)

STEUERRECHT (Frankfurt und Hamburg)

Wir möchten Sie eng in unsere Teamarbeit und nahe in die Zusammenarbeit mit unseren nationalen und internationalen Mandanten einbinden.

Wenn Sie über eine erstklassige juristische Ausbildung verfügen, wirtschaftlich denken, verhandlungssicheres Englisch sprechen, teamfähig sind, nach einer Alternative zur Arbeit in einer Großkanzlei suchen und Spaß an anspruchsvoller juristischer Arbeit haben, bewerben Sie sich bei uns – Wir freuen uns auf Sie!

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an Herrn Rechtsanwalt Holger Knapp: Holger.Knapp@Schalast.com.



FRANKFURT - BERLIN - HAMBURG - DÜSSELDORF - STUTTGART

www.schalast.com | www.multilaw.com

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse (Präsenz):

Wir bereiten Sie in der Präsenz & online auf das Examen vor!

Frankfurt, Gießen, Marburg, Mainz: 20.02.23 (danach wieder Mitte August 23)

Heidelberg: Neuer Kurs ab 3. Oktober `22 (danach wieder April `23)

Online-Examenskurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, Rheinland-Pfalz (Mainz, Trier) und Baden-Württ. (HD, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Tübingen): 20.02.23 (danach wieder Mitte August 23)

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü: Ab 19. September 2022

Teilnahme an einem Examenskurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt!

Kompakte Wdhlg. & Vert. für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene.

Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn 27. September `22 (danach wieder ab Ende März. `23)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)

Beginn ZR 4. Okt. `22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder April `23)

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab 16. September `22!!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Oktober `22 (übernächster ab März `23)



Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 6 U 251/21
Datum: 19.05.2022

Auf Parkplätzen gilt nicht immer die Vorfahrtsregel „rechts vor links“

BGB
§ 254

LEITSATZ: Auf Fahrgassen eines Parkplatzes, die vorrangig der Parkplatzsuche dienen und nicht dem fließenden Verkehr, gilt nicht die Vorfahrtsregel „rechts vor links“. Die Fahrer sind vielmehr verpflichtet, defensiv zu fahren und die Verständigung mit dem anderen Fahrer zu suchen.

SACHVERHALT

Der Kläger war auf dem Parkplatz eines Baumarktes in Wiesbaden in einem Unfall verwickelt. Der Betreiber hatte dort zuvor die Geltung der StVO angeordnet. Auf die zur Ausfahrt des Parkplatzgeländes führende Fahrgasse münden von rechts mehrere Fahrgassen ein. Der Beklagte befuhr eine dieser von rechts auf die Ausfahrtfahrgasse einmündenden Fahrgassen, an deren beiden Seiten sich im rechten Winkel angeordnete Parkboxen befanden. Auch die zur Ausfahrt führende Fahrgasse verfügt im linken Bereich über Parkboxen. Im Einmündungsbereich der Fahrgassen kam es zum Zusammenstoß mit dem klägerischen Fahrzeug.

Das LG hat der Klage auf Basis einer Haftung des Beklagten i.H.v. 25 % stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers führte vor dem OLG zu einer Abänderung der Haftungsquote auf 50%. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

LÖSUNG

Die Verursachungsbeiträge der Fahrer der unfallbeteiligten Fahrzeuge war hier als gleichgewichtig anzusehen und der durch den Unfall verursachte Schaden zu teilen.

Der Beklagte konnte nicht geltend machen, dass sein Vorfahrtsrecht verletzt worden war. Zwar sind die Regeln der StVO auf öffentlich zugänglichen Privatparkplätzen – wie hier – grundsätzlich anwendbar. Fahrgassen auf Parkplätzen sind jedoch keine dem fließenden Verkehr dienenden Straßen und gewährten deshalb keine Vorfahrt. Kreuzen sich demnach zwei dem Parkplatzsuchverkehr dienende Fahrgassen eines Parkplatzes, gilt für die herannahenden Fahrzeugführer das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme. Somit ist jeder Fahrzeugführer verpflichtet, defensiv zu fahren und die Verständigung mit dem jeweils anderen Fahrzeugführer zu suchen.

Etwas Anderes gilt nur, wenn die angelegten Fahrspuren eindeutig und unmissverständlich Straßencharakter haben und sich bereits aus ihrer baulichen Anlage ergibt, dass sie nicht der Suche von freien Parkplätzen dienen, sondern der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge. Für einen solchen Straßencharakter kann sowohl die Breite der Fahrgassen sprechen als auch bauliche Merkmale einer Straße wie Bürgersteige, Randstreifen oder Gräben. Derartige straßentypische bauliche Merkmale fehlen hier allerdings. Die Fahrgassen dienen ersichtlich nicht dem fließenden Verkehr, da an ihnen jeweils Parkboxen angeordnet sind.

Da es am Straßencharakter auch für die vom Klägerfahrzeug befahrene Fahrgasse fehlte, hatte der Beklagte nicht die hohen Sorgfaltsanforderungen beim Einfahren auf eine Fahrbahn (§ 10 StVO) erfüllen müssen.

Jura Intensiv auf Instagram

Folge uns auf Instagram:

**Examensreports, Kurstagebuch, Karteikarte des Tages,
aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Infos zu unseren Kursen**

Gericht: AG Köln
Aktenzeichen: 203 C 199/21
Datum: 19.07.2022

Kautionsvereinbarung: Vermieterin muss Aktien im Wert von über 100.000 € an Mieterin herausgeben

BGB
§ 551

LEITSATZ: Das AG Köln hat eine Vermieterin verurteilt, Aktien im Wert von über 100.000 € an die Mieterin herauszugeben. Der hohe Betrag geht auf einen Mietvertrag zurück, der im Jahr 1960 geschlossen wurde. Bei diesem war vereinbart worden, den Kautionsbetrag i.H.v. 800 DM in Aktien anzulegen.

SACHVERHALT

Die Beklagte vermietete im Jahre 1960 an die Rechtsvorgänger der Klägerin eine Wohnung. Der Mietvertrag enthielt eine Klausel, die die Vermieterin berechnete, die Kautions i.H.v. 800 DM zugunsten der Mieter in Aktien anzulegen. Nach Ende des Mietverhältnisses sollten die Aktien an die Mieter herausgegeben werden. Eine weitere Klausel räumte der Vermieterin jedoch das Recht ein, wahlweise lediglich den Nominalbetrag der Aktien i.H.v. 800 DM auszuzahlen. Vertragsgemäß ließ die Vermieterin den Kautionsbetrag in Aktien anlegen.

Im Jahr 2005 kam es zu einem Wohnungswechsel, bei dem die Rechtsvorgänger der Klägerin in eine andere Wohnung der Beklagten – einer Wohnungsgesellschaft – zogen. Der Kautionsvereinbarung wurde dabei von dem alten Mietverhältnis „in der bisherigen Form (Geschäftsanteil)“ übertragen.

Nach dem Tod ihrer Mutter kündigte die Klägerin 2018 den neuen Mietvertrag. Nach Rückgabe der Wohnung zahlte die Beklagte lediglich den Nennbetrag der Aktien i.H.v. ca. 400 € aus.

Das AG gab der Klägerin Recht, die die Herausgabe der Aktien gefordert hatte. Diese haben aktuell einen Wert von ca. 110.000 €. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

LÖSUNG

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Herausgabe der Aktien zu. Ein derartiger Anspruch ergibt sich aus der geschlossenen Sicherungsabrede.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Klausel des alten Mietvertrages, nach der die Vermieterin das Recht haben sollte, wahlweise lediglich den Nominalbetrag der Aktien i.H.v. 800 DM auszuzahlen. Denn diese Klausel ist gemäß § 551 III 3, IV BGB unwirksam. Die Vorschrift des § 551 III 3 BGB sieht vor, dass die Erträge aus der Mietsicherheit unabhängig von der Anlageform dem Mieter zustehen. Vorliegend haben die Parteien die Anlage in Aktien vereinbart. Bei dieser Form der Anlage gehören zu den Erträgen auch etwaige Kursgewinne.

Von dieser Vorschrift abweichende Vereinbarungen sind nach § 551 IV BGB unwirksam. Bei dem im ursprünglichen Mietvertrag vereinbarten Recht der Beklagten, anstatt der Aktien den Nominalwert auszuzahlen, handelt es sich um eine derartige Vereinbarung.

Die Vorschrift des § 551 BGB findet Anwendung, obwohl sie bei Abschluss des ursprünglichen Mietvertrags 1960 noch nicht existierte. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Parteien im Jahr 2005 einen neuen Mietvertrag über eine andere Wohnung geschlossen haben und dabei lediglich die Übertragung der Mietsicherheit und bestimmter Regelungen aus dem alten Mietvertrag vereinbart haben.

Die „RA“ – die Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv:

*** Top-aktuelle Rechtsprechung * zig Examenstreffer * unentbehrlich bis zum 2. Examen ***

Z.B.: Termin Dez. `21 1. Ex. NRW: 2 Treffer aus der RA !!!

Ohne Ausbildungszeitschrift geht nicht!

Das Rep ist vorbei. Es folgt die Lernphase bis zu den Klausuren, dann die Lernphase bis zur Mündlichen, dann u.U. Verbesserungsversuch, LL.M. oder Promotion. Danach das Referendariat und auch hier u.U. nochmals Verbesserungsversuch.

In der Zwischenzeit sind aktuelle Infos zur Rspr. unabdingbar!

Rechtsprechung schreitet voran und entwickelt sich weiter. Zudem passieren immer wieder Fälle, die fast „eins zu eins“ geprüft werden.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: I ZR 214/20
Datum: 21.04.2022

**Sittenwidrigkeit wegen eines auffälligen Missverhältnisses
von Leistung und Gegenleistung**

BGB
§ 138

LEITSATZ: Für die Beurteilung, ob Verträge über die Komposition und Produktion von Musik für eine Fernsehserie sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an der Musik und deren Verlag wegen eines auffälligen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung sittenwidrig i.S.d. § 138 I BGB sind, ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt nicht absehbare Entwicklungen bleiben außer Betracht. Die in Form von AGB in einem Vertrag über die Komposition und Produktion von Musik für eine Fernsehserie sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an der Musik vorgesehene Verpflichtung zum Abschluss eines Verlagsvertrags unterliegt nach § 8 AGBG a.F. (jetzt: § 307 III 1 BGB) als privatautonome Gestaltung des vertraglichen Leistungsprogramms nicht der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle.

SACHVERHALT

Der Kläger ist Komponist und hat 1991 die Nutzungsrechte an seinen gegenwärtigen und zukünftigen Werken zur Wahrnehmung an die GEMA übertragen. Die Beklagte ist eine zum RTL-Konzern gehörende Musikproduktions- und Musikverlagsgesellschaft. Sie hat den Kläger in den Jahren 1994 bis 2000 mit der Komposition, dem Arrangement und der Produktion verschiedener Filmmusiken für die Fernsehserie "Dr. Stefan Frank" sowie für verschiedene Fernsehfilme beauftragt. Die hierzu von den Parteien jeweils geschlossenen Verträge (nachfolgend: Produktionsverträge) enthalten die folgenden, im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen:

§ 1 Auftrag

1.1. I2i [die Beklagte] beauftragt den Vertragspartner [den Kläger] mit der Komposition, dem Arrangement und der Produktion der Filmmusik ...

§ 3 Rechte

3.1 Der Vertragspartner überträgt auf i2i alle ihm an der Komposition und durch die Produktion der Musik (im Folgenden "Werk" genannt) entstehenden Urhebernutzungs- sowie Leistungsschutzrechte, soweit diese nicht durch die GEMA und/oder GVL wahrgenommen werden, und sonstigen Rechte einschließlich des Eigentumsrechts an dem gesamten Aufzeichnungsmaterial in exklusiver Form ohne zeitliche, inhaltliche Beschränkung zur uneingeschränkten Auswertung, auch durch Lizenzvergabe an Dritte. Insbesondere werden folgende Rechte übertragen:

- a) das Filmherstellungsrecht ...
- b) das Senderecht ...
- c) die Theaterrechte ...
- d) das Videogrammrecht ...
- e) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht ...
- f) das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht ...
- g) das Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung ...
- h) das Merchandisingrecht ...

3.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Urhebernutzungsrechte an den für die Produktion geschaffenen Musikwerken auf i2i zu den üblichen Bedingungen (Verteilung nach dem GEMA-Verteilungsplan, für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, weltweit) entsprechend dem anliegenden Verlagsvertrag zu übertragen. Soweit der Vertragspartner nicht Autor ist, hat er sich die entsprechenden Rechte zu beschaffen, um die obige Verpflichtung zu erfüllen.

§ 4 Vergütung

4.1 Der Vertragspartner erhält von i2i für seine Kompositions- und Produktionstätigkeit nach § 1 (einschließlich Studio, Musiker, Tontechniker, Bandmaterial, Reisespesen, Telefon etc.) sowie die Rechtsübertragung gem. § 3 ein Pauschalhonorar i.H.v. ...

Die in § 3.2 der Produktionsverträge erwähnten Verlagsverträge wurden ebenfalls geschlossen und enthalten folgende, im Wesentlichen jeweils gleichlautende Bestimmungen:

1. Der/Die URHEBER räumt/räumen dem VERLAG die Nutzungsrechte an seinem/ihrem/ihren Werk/en für alle Nutzungsarten ein, soweit und solange diese nicht sowohl für den/die URHEBER als auch für den VERLAG von einer Verwertungsgesellschaft treuhänderisch wahrgenommen werden. Die Einräumung der Nutzungsrechte an den VERLAG ist, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt erfolgt.
2. Der Verlag ist insbesondere verpflichtet:
 - a) das/die Werk/e innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des vervielfältigungsreifen Manuskriptes mit Nennung des Namens des URHE-BERS und/oder MITURHEBER(S) in handelsüblicher Weise zu vervielfältigen und es zu verbreiten;
 - b) sich für die Nutzung der ihm nach Ziff. 1. eingeräumten Rechte in handelsüblicher Weise einzusetzen; ...
5. Der/Die URHEBER ist/sind insbesondere berechtigt:
 - a) unter den in § 36 URG (Beteiligung des Urhebers) genannten Voraussetzungen vom VERLAG eine Änderung der in diesem Vertrag unter 7. vereinbarten Gegenleistung zu verlangen;

b) unter den in § 41 URG (Nichtausübung) und § 42 URG (Gewandelte Überzeugung) genannten Voraussetzungen und Bedingungen das Rückrufsrecht auszuüben. ...

7. a) Die Verteilung der Erträge aus der Verwertung der Nutzungsrechte durch die Verwertungsgesellschaften erfolgt gemäß dem von den URHE-BERN und VERLEGERN gemeinsam beschlossenen Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft. Maßgebend ist der jeweils zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Verteilungsplan. ...

Insgesamt erhielt der Kläger für seine Leistungen hinsichtlich der Serie "Dr. Stefan Frank" und zweier weiterer Sendungen in den Jahren 1994 bis 2000 Pauschalhonorare i.H.v. rd. 600.000 DM. Aufgrund der häufigen Ausstrahlung der Serie "Dr. Stefan Frank" in den Jahren 1995 bis 2017 erhielt er GEMA-Ausschüttungen i.H.v. insgesamt rd. 2,1 Mio. €. Die Beklagte erhielt gem. Ziffer 7 des Verlagsvertrags nach dem GEMA-Verteilungsplan rd. 40 % der GEMA-Ausschüttungen als Verlegeranteil, die sich in den Jahren 1995 bis 2017 auf insgesamt rd. 830.000 € beliefen.

Mit Schreiben vom 24.1.2017 berief sich der Kläger auf die Nichtigkeit der Verlagsverträge und kündigte diese vorsorglich fristlos aus wichtigem Grund. Die Verknüpfung von Kompositionsvertrag und Inverlagnahme stelle einen kartellrechtswidrigen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar, weil sich die jedenfalls marktmächtige Beklagte auf Kosten des Klägers durch den Verlegeranteil refinanzieren. Zudem seien diese Verlagsverträge wegen Wuchers nichtig und hielten einer Kontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht stand, weil der Vereinnahmung des Verlegeranteils keine verlegerische Leistung der Beklagten gegenüberstehe. Zuletzt begehrte der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit der verschiedenen Verlagsverträge und hilfsweise die Feststellung der Wirksamkeit der fristlosen Kündigung zum 24.1.2017.

LG und OLG wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

LÖSUNG

Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Beurteilung des OLG, es liege kein wucherähnliches Rechtsgeschäft oder ein sonstiger Verstoß gegen § 138 I BGB vor.

Ein gegenseitiger Vertrag ist als wucherähnliches Rechtsgeschäft nach § 138 I BGB sittenwidrig, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und außerdem mindestens ein weiterer Umstand hinzukommt, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und der objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen lässt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten hervorgetreten ist, weil er etwa die wirtschaftlich schwächere Position des anderen bewusst zu seinem Vorteil ausgenutzt oder sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen hat, dass sich der andere nur unter dem Zwang der Verhältnisse auf den für ihn ungünstigen Vertrag eingelassen hat. Ein besonders grobes Äquivalenzmissverhältnis erlaubt es, auf die verwerfliche Gesinnung des Begünstigten zu schließen. Diese tatsächliche Vermutung beruht auf dem Erfahrungssatz, dass in der Regel außergewöhnliche Leistungen nicht ohne Not oder nicht ohne einen anderen den Benachteiligten hemmenden Umstand zugestanden werden und der Begünstigte diese Erfahrung teilt.

Für die Feststellung eines Missverhältnisses kommt es auf die objektiven Werte der Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Zu diesem Zeitpunkt nicht absehbare Entwicklungen bleiben außer Betracht. Die gegenseitigen Leistungen sind nach den vertraglichen Vereinbarungen zu bemessen und nicht danach, was die Parteien sich nachfolgend einander gewährt haben. Ein geeignetes Mittel für die Bestimmung des objektiven Werts ist grundsätzlich der Marktvergleich. Insbesondere im Urheberrecht kann jedoch auch der sich aus einer branchenüblichen Vertragspraxis ergebende Marktpreis für eine Seite unbillig sein, wenn er in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen steht. Denn der Urheber ist an den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung seines Werks angemessen zu beteiligen. Die Beurteilung des OLG, vorliegend bestehe nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Sinne eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts nach § 138 I BGB, ist frei von Rechtsfehlern.

Die Annahme des OLG, der Anwendungsbereich der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle sei nicht eröffnet, weil Hauptleistungspflichten der Verlagsverträge betroffen seien, hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung ebenfalls stand. Nach § 8 AGBG (jetzt: § 307 III 1 BGB) gelten die Vorschriften über die Inhaltskontrolle nur für Bestimmungen in AGB, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen durch die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle weder eine Kontrolle der Preise oder Leistungsangebote ermöglicht noch Vorschriften anderer Gesetze modifiziert werden. **Somit findet eine Inhaltskontrolle hinsichtlich solcher Abreden nicht statt, die Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu bezahlenden Vergütung unmittelbar regeln.** Nach dem im Bürgerlichen Recht geltenden Grundsatz der Privatautonomie ist es vielmehr den Vertragsparteien im Allgemeinen freigestellt, Leistung und Gegenleistung zu bestimmen; mangels gesetzlicher Vorgaben fehlt es insoweit regelmäßig auch an einem

Kontrollmaßstab. Die Freistellung von der Inhaltskontrolle gilt nur für Abreden über den unmittelbaren Leistungsgegenstand, während Regelungen, welche die Leistungspflicht der Parteien einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, inhaltlich zu kontrollieren sind. Durch Auslegung der betroffenen Vereinbarungen der Parteien ist zu ermitteln, welche Pflichten das Wesen des Vertrags charakterisieren und damit Hauptleistungspflichten sind.

Im Urheberrecht hat der Senat die Inhaltskontrolle von AGB über die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte am Maßstab des § 31 V UrhG abgelehnt, weil es sich hierbei um eine Auslegungsregel zur Ermittlung der vertraglichen Hauptleistungspflichten für den Fall handelt, dass die Parteien diesen Kernbereich privatautonomer Vertragsgestaltung nicht geregelt haben. Auch § 11 Satz 2 UrhG, wonach das Urheberrecht der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werks dient, führt nicht dazu, unmittelbare Preisabreden in Urheberrechtsformularverträgen über die vom Urheber geschuldete Gegenleistung der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle zu unterwerfen.

1. Examen: Klausurtechnik-Kurs 3 x 90

Effektives Klausurtraining: In nur 4,5 h Klausur gegliedert, Lösungsskizze bearbeitet und Besprechung erhalten!

Nach dem Ende des Examenskurses: Ab Ende September '22.

Viele nehmen sich nach dem Ende des Examenskurses noch ca. 6 Monate Zeit, um den Stoff zu Wiederholen und um Klausurroutine zu erlangen. Klausur-Training dient vielen Zwecken. Erstens geht es darum, ein „Gefühl“ für die Zeitplanung zu bekommen und zu trainieren, dass die erste Formulierung „sitzt“. Hierfür bietet sich z.B. der **Besuch der universitären Klausurenkurse** an.

Zweitens geht es jedoch auch darum, an unbekanntem Sachverhalten einerseits zu trainieren, wie man „trickreiche“ Fälle löst und Problembewusstsein entwickelt, und andererseits bekannte Probleme in neuem Gewand zu erkennen. Hierfür ist es hilfreich, sich möglichst viele Klausurfälle angesehen zu haben. Das Schreiben einer Klausur kostet aber extrem viel Zeit. Zudem muss man die Musterlösung durcharbeiten und sich die Korrektur genau ansehen. In Summe „kostet“ damit eine geschriebene Examensklausur – wenn man sie sorgfältig nachbereitet (sonst muss man nicht schreiben!) – ca. einen kompletten Arbeitstag.

Viele empfinden dies – neben z.B. dem universitären Klausurenkurs – als ineffektiv.

Deshalb bieten wir Ihnen mit unserem **neuen Klausurtechnik-Kurs 3x90** eine **effektive Alternative** an. An nur einem halben Arbeitstag erarbeiten Sie sich eine Gliederung einer Klausur, studieren die Lösungsskizze und erhalten eine Besprechung. Damit bietet Ihnen der neue 3x90-Kurs **maximale Effektivität mit Dozenten-Feedback**.

Der zeitliche Ablauf: Sie erhalten (per E-Mail) die Klausur. Gliederungszeit 90 Minuten. Danach senden Sie Ihre Gliederung (per E-Mail) an uns. Sie erhalten (per E-Mail) die Lösungsskizze und arbeiten diese durch. Während dieser Zeit (90 Minuten) sieht sich Ihr Dozent möglichst viele Gliederungen an. Danach beginnt die ca. 90-minütige Besprechung. Die Besprechung basiert dabei auf den eingereichten Gliederungen. Welche Fehler wurden gemacht? Was wurde übersehen? Wie können Sie künftig besser werden?

Weil Sie die Lösungsskizze vor Beginn der Besprechung schon gelesen haben, kann sich der Dozent voll auf diejenigen Probleme und Fehler konzentrieren, die sich in Ihren Gliederungen gezeigt haben. Hierbei geht es ganz bewusst nicht nur um das materielle Recht, sondern auch und gerade um das wichtige Thema der richtigen Schwerpunktsetzung.

Achtung: Der Kurs kann nicht (!) parallel zum Sitzklausurenkurs und nur nach dem Ende des Examenskurses gebucht werden!

Dozenten: Dr. Denis Basak (ZR und SR und Nebengebiete), RA Dr. Michael Aul (ÖR)

Kurszeiten: voraussichtl. Dienstag von 14.00 – 18.30 h; ÖR am Freitag von 8.00 – 12.30 h

Anzahl der Klausuren: 6 x ZR, 5 x ÖR, 3 x SR, 2 x Nebengebiete

16 Klausuren nur 159 €* (Für Ehemalige nach dem JI-Examenskurs oder parallel zum WuV-Kurs nur 119 €!)



KUNZ

RECHTSANWÄLTE

4
21
47
49

90
1000

Standorte

(Koblenz | Mainz | Köln | Düsseldorf)

Kompetenzbereiche

Rechtsanwälte und -innen

Fachanwaltstitel

6 Fachanwälte für Arbeitsrecht | 3 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht | 1 Fachanwalt für Erbrecht | 2 Fachanwälte für Familienrecht | 1 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz | 6 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht | 1 Fachwältin für IT-Recht | 5 Fachanwälte für Medizinrecht | 1 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | 2 Fachanwälte für Steuerrecht | 1 Fachanwalt für Strafrecht | 5 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht | 2 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht | 2 Fachanwälte für Vergaberecht | 1 Fachanwalt für Verkehrsrecht | 7 Fachanwälte für Versicherungsrecht | 3 Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Jahre Erfahrung

kreative Lösungen



Antoniterstraße 14-16
50676 Köln
0221 9218010

Mainzer Straße 108
56068 Koblenz
0261 3013-0

Haifa-Allee 38
55128 Mainz
06131 9717670

Steinstraße 20
40212 Düsseldorf
0211 890946-0

www.kunzrechtsanwaelte.de

Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 16 U 229/20
Datum: 30.06.2022

Löschung eines Posts bei Facebook: Unterlassene Anhörung des Betroffenen

BGB
§ 307

LEITSATZ: Die fehlende Anhörung des von der Löschung seines Posts bei Facebook betroffenen Nutzers kann im Verfahren um die Wiederfreischaltung nachgeholt werden. Wenn diese zu keiner anderen Bewertung führt, kann der betroffene Nutzer dann nicht die Wiederfreischaltung des Posts beanspruchen.

SACHVERHALT

Die Beklagte ist in Deutschland Vertragspartnerin der Nutzer von Facebook. Der Kläger stimmte den im April 2018 geänderten Nutzungsbedingungen der Beklagten zu. Im November 2018 postete er im Zusammenhang mit einem Artikel über die gewalttätige Auseinandersetzung zwischen Afghanen in einer Flüchtlingsunterkunft, in deren Verlauf diese untereinander Messer eingesetzt hatten, u.a.: "Solange diese sich gegenseitig abstechen, ist es doch o.k. Ist jemand anderer Meinung? Messer-Emoji". Die Beklagte löschte diesen Beitrag und sperrte außerdem vorübergehend Teilfunktionen des klägerischen Kontos.

Der Kläger beehrte daraufhin vor dem LG u.a. die Freischaltung des gelöschten Beitrags. Das LG wies die Klage ab. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das OLG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum BGH u.a. hinsichtlich des dargestellten Antrags auf Wiederherstellung des gelöschten Artikels zugelassen.

LÖSUNG

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Wiederfreischaltung des gelöschten Posts. Der Post ist zwar eine Meinungsäußerung, er verstößt aber gegen die über die Nutzungsbedingungen einbezogenen Bestimmungen in den Gemeinschaftsstandards zur Hassrede.

Der Begriff der Hassrede ist hinreichend transparent und in den Regelungen selbst definiert worden. Erfasst werden u.a. „Angriffe durch eine gewalttätige und entmenslichende Sprache, durch Aussagen über Minderwertigkeit und durch Aufrufe, Personen auszuschließen und zu isolieren“. Die Beklagte ist auch berechtigt, ein Verbot von Hassrede vorzusehen, durch das auch nicht strafbare oder rechtsverletzende Meinungsäußerungen erfasst werden. Sie darf den Nutzern ihres Netzwerks bestimmte Kommunikationsstandards vorgeben, die über die strafrechtlichen Vorgaben hinausgehen. Die Verhaltensregeln sollen einen Kodex für „einen respektvollen Umgang miteinander“ enthalten.

Hier versteht der flüchtige Leser die Äußerung so, dass es dem Kläger gleichgültig ist bzw. er es in Ordnung findet, wenn afghanische Flüchtlinge sich gegenseitig abstechen. Dies unterfällt dem Bereich der Hassrede.

Soweit die Löschung des Posts erfolgte, ohne den Kläger umgehend zu informieren und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme mit anschließender Neuentscheidung zu geben, kann sich die Beklagte zwar nicht auf ihre Regelungen zum Entfernungs- und Sperrvorbehalt berufen. Diese sind gemäß der Rechtsprechung des BGH unwirksam: Nach dem Grundsatzurteil des BGH vom 29.7.2021 (III ZR 179/20) sind die Regelungen in den Nutzungsbedingungen, die Facebook in einem Fall der Hassrede eine Befugnis zur Löschung dieses Posts einräumen, unwirksam, weil sie kein Verfahren vorsehen, aufgrund dessen der betroffene Nutzer über die Entfernung umgehend informiert, ihm der Grund dafür mitgeteilt und eine Möglichkeit zur Gegenäußerung eingeräumt wird, woran sich eine neue Entscheidung mit der Möglichkeit der Wiederfreischaltung des Posts anschließt.

Die Beklagte ist aber zur Löschung unmittelbar aus dem Nutzungsvertrag berechtigt. Die Verfahrensanforderungen zur Information des Betroffenen über die Löschung ergeben sich aus einer ergänzenden Vertragsauslegung. Durch die Unwirksamkeit der Klausel über den Entfernungs- und Sperrvorbehalt ist im vertraglichen Gefüge eine Lücke entstanden, die im Wege der Auslegung zu schließen ist. Über diese ergänzende Vertragsauslegung ist die Beklagte verpflichtet, den Nutzer über die Entfernung eines Beitrags zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Neuentscheidung zu geben. Dies ist im Rahmen des hiesigen Prozesses nachgeholt worden. Der anfängliche Anhörungsfehler ist damit nachträglich geheilt worden.

Jura Intensiv auf Instagram

**Examensreports, Kurstagebuch, Karteikarte des Tages,
aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Infos zu unseren Kursen**

ARBEITSRECHT

Gericht: ArbG Siegburg
Aktenzeichen: 3 Ca 2171/21
Datum: 23.06.2022

Täuschung über Corona-Impfstatus rechtfertigt außerordentliche Kündigung

BGB
§ 626

LEITSATZ: Täuscht ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über seinen Impfstatus durch Vorlage eines falschen Impfnachweises, kann eine fristlose Kündigung gerechtfertigt sein.

SACHVERHALT

Der 46-jährige Kläger war bei der Beklagten seit 2006 als Monteur beschäftigt. Im streitgegenständlichen Zeitraum durfte aufgrund der Gesetzeslage der Betrieb nur von Geimpften, Genesenen oder negativ Getesteten betreten werden. Im November 2021 legte der Kläger negative Tests vor, da er nach seinen Angaben nicht geimpft sei. Nach einer Erkrankung Anfang Dezember legte er plötzlich einen Barcode zum Nachweis einer Impfung vor. Aus diesem ergab sich, dass er bereits im Juli 2021 zum zweiten Mal geimpft worden sei. Eine Erklärung hatte der Kläger für sein Verhalten nicht.

Die Beklagte kündigte ihm daraufhin wegen Vorlage eines gefälschten Impfnachweises fristlos. Hiergegen erhob er Kündigungsschutzklage. Das ArbG wies die Klage ab. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim LAG Köln eingelegt werden.

LÖSUNG

Die fristlose Kündigung ist gerechtfertigt. Der wichtige Kündigungsgrund ist dadurch gegeben, dass der Kläger über seinen Impfstatus getäuscht und damit erheblich gegen die sich aus § 241 II BGB ergebenden Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Beklagten verstoßen und deren Vertrauen in seine Redlichkeit zerstört hat.

Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger tatsächlich nicht geimpft ist. Er hätte vortragen müssen, wann er sich wo hat impfen lassen. Stattdessen führte er lediglich aus, keine Angaben dazu machen zu wollen. Dabei wäre ihm dies angesichts der Daten in seinem Impfpass ohne weiteres möglich gewesen. Damit ist als unstreitig anzusehen, dass der Kläger nicht geimpft ist. Damit stellt sein Versuch, durch Vorlage eines unrichtigen Impfnachweises seinen Zutritt zum Betrieb zu erwirken, ohne einen tagesaktuell negativen Corona-Test vorlegen zu müssen, eine massive Pflichtverletzung dar.

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü:

Ab Mitte / Ende September 2022

Teilnahme an einem Examenkurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt!

Kompakte Wiederholung & Vertiefung für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene.

Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.

ÖFFENTLICHES RECHT

Gericht: VG Düsseldorf
Aktenzeichen: 2 L 490/22
Datum: 13.07.2022

Lehrerin, die Corona-Schutzmaßnahmen in ihrer Schule nicht umsetzt, darf suspendiert werden

BeamtStG
§ 39

LEITSATZ: Gemäß § 39 Satz 1 BeamtStG kann Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Zwingende dienstliche Gründe sind gegeben, wenn bei weiterer Ausübung des Dienstes durch den Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde oder andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen wären.

SACHVERHALT

Das VG lehnte in einem Eilverfahren den gegen das Land NRW gerichteten Antrag der Lehrerin ab. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, über die das OVG zu entscheiden hätte.

LÖSUNG

Die Lehrerin hat wiederholt die aus der seinerzeit geltenden Fassung der Coronabetreuungsverordnung folgende Verpflichtung, zweimal wöchentlich Pooltests in ihrer Klasse durchzuführen, vorsätzlich nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Sie hat nicht die für die Selbsttests vorgesehenen Teststäbchen, sondern handelsübliche Wattestäbchen an die Schüler ihrer Klasse ausgegeben, die sie nach eigenen Angaben im Anschluss mit den Teststäbchen in Verbindung gebracht und die Spuckproben daran abgestrichen habe.

Darüber hinaus besteht der Verdacht, sie habe die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Schulgebäude missachtet und die Einhaltung der Maskenpflicht durch ihre Schüler nicht konsequent überwacht. Auch nach ausdrücklicher Weisung durch die Schulleitung hat sie ihr Verhalten nicht geändert. Hierdurch bestehen hinreichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Gefährdung des Dienstbetriebes an der Schule. Durch ihr uneinsichtiges Verhalten erweckt sie den Anschein, dass sie weder derzeit noch in Zukunft bereit ist, rechtlichen Regelungen oder dienstlichen Anweisungen Folge zu leisten, wenn sie diese für rechtswidrig oder unzumutbar hält. Mit Blick auf den Schutz der Schüler und Kollegen vor Gesundheitsgefährdungen sowie das Ansehen des Lehrerberufs ist es gerechtfertigt, ihr die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn 27. September '22 (danach wieder ab Ende März. '23)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

**Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)
Beginn ZR 4. Okt. '22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder April '23)**

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab September '23!!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Oktober '22 (übernächster ab März '23)



WIR SCHAUEN IHREN PRÜFFERN AUF DIE FINGER!

KOMPETENTE HILFE BEI ALLEN FRAGEN DES PRÜFUNGSRECHTS



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig.

Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er im Prüfungsrecht bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!

**Anwalts- und Notarkanzlei
BRETTSCHEIDER & PARTNER**
Rechtsanwälte

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

CHRISTIAN BRAND
Rechtsanwalt



Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen
Telefon: 04271 2087 ■ Fax: 04271 6408
e-mail: info@brettschneider-recht.de
www.brettschneider-recht.de

Gericht: BGH
Aktenzeichen: VI ZR 95/21
Datum: 31.05.2022

Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung

BGB
§ 1004

LEITSATZ: Die Presse darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden. Bei der Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung mit der damit zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters verdient für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im Allgemeinen den Vorrang. Diese Maßstäbe gelten im Grundsatz auch für die Berichterstattung über ein laufendes Strafverfahren unter namentlicher Nennung des Beschuldigten (§ 157 StPO).

SACHVERHALT

Der Kläger zu 1) ist Zahnarzt in Köln. Im Jahr 2004 hatte er eine GmbH gegründet, deren Geschäftsführer er zunächst war. Der Kläger zu 2) war zwischen den Jahren 2011 und 2016 deren Geschäftsführer und der Kläger zu 1) zwischen den Jahren 2008 und 2016 deren Prokurist.

Im Jahr 2018 war gegen die Kläger ein Strafverfahren beim LG anhängig, über das die Beklagte auf ihrem Internetportal unter Nennung des Vornamens und des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Klägers zu 1) berichtete. Dort hieß es in der Headline:

„Gemeinsam mit Vater vor Gericht - Kölner Zahnarzt ein Millionenbetrüger?“

Hinsichtlich des Vorwurfs des Vortäuschens einer Straftat wurde das Verfahren gegen den Kläger zu 1) gem. § 154 II StPO eingestellt. Wegen Betrugs in zwei Fällen, Nötigung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung in zwei Fällen wurde er rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Das LG hat die Beklagte – unter Abweisung der weitergehenden Klage – verurteilt, es zu unterlassen, über die Kläger im Zusammenhang mit dem gegen sie geführten Strafverfahren unter Beschreibung ihrer Person identifizierend zu berichten. Das OLG hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, über den Kläger zu 1) im Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren durch Angabe seines Namens und Berufs über den Vorwurf „Wegen Betrugs, Nötigung, Vortäuschung einer Straftat und Steuerhinterziehung stand der Doktor am Mittwoch vor dem Kölner Landgericht“ und/oder „Außerdem soll [Kläger zu 1] einen Einbruch in seine Firma vorgetäuscht haben, um von einer Versicherung 122.000 € zu kassieren“ identifizierend zu berichten und/oder berichten zu lassen, wenn dies geschieht wie in dem im Februar 2018 erschienenen Artikel.

Auf die Revision der Beklagten hat der BGH das Urteil des OLG aufgehoben und die Klage vollständig abgewiesen.

LÖSUNG

Der Kläger zu 1) hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Berichterstattung (§ 1004 I 2 BGB analog, § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 I GG).

Über den Unterlassungsantrag war aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers zu 1) auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 2 I, Art. 1 I GG, Art. 8 I EMRK mit dem in Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Dabei überwiegt das Schutzinteresse des Klägers zu 1) nicht die schutzwürdigen Interessen der Beklagten. Die Presse darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden. Bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz kommt dem Gegenstand der Berichterstattung entscheidende Bedeutung zu.

Geht es um die Berichterstattung über eine Straftat, ist zu berücksichtigen, dass eine solche Tat zum Zeitgeschehen gehört, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung begründet grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungswiese, Schwere oder wegen anderer Besonderheiten von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei der Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung mit der damit zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters verdient für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im Allgemeinen den Vorrang.

Diese Maßstäbe gelten im Grundsatz auch für die Berichterstattung über ein laufendes Strafverfahren unter namentlicher

Nennung des Beschuldigten (§ 157 StPO). In diesem Verfahrensstadium ist nicht geklärt, ob der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Zwar gehört es zu den legitimen Aufgaben der Medien, Verfehlungen – auch konkreter Personen – aufzuzeigen. Im Hinblick auf die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende und in Art. 6 II EMRK anerkannte Unschuldsvermutung ist aber die Gefahr in den Blick zu nehmen, dass die Öffentlichkeit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder Durchführung eines Strafverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt und deshalb im Fall einer späteren Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruchs vom Schuldvorwurf „etwas hängenbleibt“.

Erforderlich ist jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Davon ausgehend war unter den Umständen des Streitfalls die Berichterstattung der Beklagten über den Kläger zu 1) von Anfang an zulässig.

Jura Intensiv: Franchisenehmer gesucht!

Zum Aufbau neuer Standorte suchen wir Sie!

Sie haben die juristischen Examina erfolgreich abgeschlossen und haben hervorragende didaktische Fähigkeiten.

Sie haben Freude daran, mit jungen Menschen auf hohem Niveau fachlich zu arbeiten.

Sie denken unternehmerisch und sind bereit, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, könnten Sie Franchisenehmer (m/w/d) von Jura INTENSIV werden.

<https://franchise.jura-intensiv.de/>

Machen Sie sich in einem Traumjob selbstständig!

Es gibt viele Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen wir auf Ihre persönliche Situation eingehen können. Sprechen Sie uns an!

Von den großen Repetitorien kann Ihnen nur Jura Intensiv noch eine entsprechende Perspektive geben! Es sind noch überaus attraktive Uni-Standorte zu vergeben, u.a.

**München und alle bayerischen Standorte
Hamburg, Hannover, Göttingen u.a.**

MARKEN- UND URHEBERRECHT

Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 6 U 32/22
Datum: 28.06.2022

Markenverletzung durch Angebot von „The-Dog-Face“-Tierkleidung

UMV
Art 9

LEITSATZ: Zwischen den Zeichen „The North Face“ und „The Dog Face“ besteht zwar keine Verwechslungsgefahr. Da die Marke „The North Face“ jedoch in erheblichem Maß bekannt ist, wird der Verkehr trotz der erkennbar unterschiedlichen Bedeutung von „Dog“ und „North“ die Zeichen gedanklich miteinander verknüpfen. Das OLG Frankfurt a.M. hat mit dieser Begründung die Verwendung des Zeichens „The Dog Face“ im Zusammenhang mit Tierbekleidung untersagt.

SACHVERHALT

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Marke „The North Face“, die u.a. für Bekleidung eingetragen ist. Die Antragsgegnerin vertreibt online Bekleidung für Tiere und kennzeichnet diese mit „The Dog Face“. Im Eilverfahren geltend gemachte Unterlassungsansprüche der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin hatte das LG abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem OLG nun Erfolg. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

LÖSUNG

Die Antragstellerin kann von der Antragsgegnerin verlangen, dass sie ihre Tierbekleidungsprodukte nicht mit „The Dog Face“ kennzeichnet. Die Marke „The North Face“ ist eine bekannte Marke. Sie ist einem bedeutenden Teil des Publikums bekannt.

Die Antragsgegnerin benutzt diese Marke in rechtsverletzender Weise, da die Verkehrskreise das Zeichen „The Dog Face“ gedanklich mit „The North Face“ verknüpfen. Nicht erforderlich ist dabei, dass zwischen den Zeichen Verwechslungsgefahr besteht. An dieser fehlt es hier. Es liegt aber Zeichenähnlichkeit vor. Die Wortfolge „The Dog Face“ lehnt sich erkennbar an die Marke „The North Face“ an. Da die Marke der Antragstellerin in erheblichem Maß bekannt ist und durch intensive Benutzung ein hohes Maß an Unterscheidungskraft besitzt, verknüpft der Verkehr trotz der unterschiedlichen Bedeutung von „Dog“ und „North“ das Zeichen der Antragsgegnerin mit der Marke der Antragstellerin.

Dies gilt auch, da eine gewisse Warenähnlichkeit zwischen Outdoor-Bekleidung und Tierbekleidung besteht. Insoweit genügt es, dass das Publikum glauben könnte, die betreffenden Waren stammten aus demselben oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen. Es liegt die Vermutung nahe, dass angesprochenen Verkehrskreise annehmen, die Antragstellerin habe ihr Bekleidungsassortiment auf Hundebekleidung erweitert, etwa um es dem Sport treibenden Hundebesitzer zu ermöglichen, seinen Outdoor-Sport im Partnerlook mit dem Tier zu betreiben.

Die Zeichenverwendung beeinträchtigt auch die Marke der Antragstellerin. Die Antragsgegnerin lehnt sich mit dem Zeichen an die bekannte Marke der Antragstellerin an, um deren Wertschätzung für ihren Absatz auszunutzen.

Jura Intensiv VERLAG: KOMPAKT- und CRASH-Skripte und KARTEIKARTEN

Knapp und kompetent auf den Punkt gebracht!

KOMPAKT-Skripte: Das Wesentliche übersichtlich zusammengefasst!

CRASH-Skripte: Stets top-aktuell! Komprimiertes Examenswissen!

Karteikarten: Buchhandlungsversionen für das 1. und 2. Examen

(Natürlich beziehen unsere Teilnehmer die Kursversion weiterhin zum Vorzugspreis!)

Gericht: AG München
Aktenzeichen: 142 V 14251/20
Datum: 28.06.2022

Verfallene Burg darf als „lost place“ bezeichnet werden

UrhG
§ 11

LEITSATZ: Eine verfallene historische Burg darf vom Betreiber einer Webseite als „lost place“ bezeichnet werden. Wenn eine derartige Immobilie als „lost place“ bezeichnet wird, handelt es sich um eine offenkundig wahre Tatsachenbehauptung.

SACHVERHALT

Die klagende US-amerikanische Gesellschaft ist Eigentümerin eines in Thüringen gelegenen historischen Schlosses. Das Schloss wurde im neunten Jahrhundert erstmals erwähnt. Im vierzehnten Jahrhundert wurde es nach einem Brand wiederhergestellt. Der Beklagte betreibt eine Internetseite. Auf dieser veröffentlichte er 2018 in der Rubrik "Lost Places" diverse Fotografien der Burg, die diese u.a. von innen zeigen.

Die Klägerin behauptet, das Gebäude sei urheberrechtlich geschützt und sie sei Inhaberin der Urheberrechte. Die ungenehmigte Anfertigung der Bilder und das rechtswidrige Eindringen stellten eine Verletzung des "ausländischen Copyrights" der Klägerin dar. Als Schadenersatz verlangte sie 3.000 €. Dies entspräche dem Pauschalpreis, den sie einer Film-Crew bis zu vier Personen für die Lizenz berechne. Die Verbreitung der Fotos verletze den "foreign copyright claim" und moralische Rechte. Die Bezeichnung der Burg als "lost place" sei unwahr. Die Burg sei weder verloren noch verlassen. Der Schadenersatz hierfür betrage 1.500 €.

Der Beklagte vertrat demgegenüber die Ansicht, dass sich der Zustand des Gebäudes einer Ruine ohne jeglichen materiellen oder immateriellen Wert annähere. In diesem Zustand komme der Burg kein Urheberrechtsschutz zu. Zudem sei das Grundstück frei zugänglich, Nachteile oder ein Schaden könnten der Klägerin daher durch das Anfertigen von Fotografien nicht entstanden sein.

Das AG wies die Klage ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Urheberrechtlicher Schutz nach § 11 S. 1 UrhG kann der Klägerin von vornherein nicht zukommen, da sie entgegen ihrer auch insoweit un schlüssigen Behauptung nicht Urheberin der Burg ist. Urheber können zum einen nur natürliche, nicht dagegen auch juristische Personen sein. Zum anderen ist nicht dargelegt, dass die Klägerin die Burg errichtet hat, was angesichts des Fertigstellungsdatums jedenfalls des Wiederaufbaus im Jahr 1375 wohl auch eher fernliegen dürfte. Zu abgeleiteten Schutzrechten ist ebenso nichts vorgetragen, ein Entstehen solcher ist angesichts der lange zurückliegenden Errichtung ebenfalls völlig abwegig.

Soweit die Klägerin ihren Antrag auch darauf stützen will, dass der Beklagte die Immobilie der Klägerin auf seiner Internetseite als „lost place“ bezeichnet hat, scheiden Schadenersatzansprüche ebenfalls aus. Insbesondere kommt ein Anspruch auf Geldentschädigung nach §§ 823 I BGB i.V.m. einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht in Betracht.

Die Klägerin verlangt insoweit offenbar Geldentschädigung für immaterielle Schäden („Verletzung moralischer Rechte“). Eine solche kann zum einen nur natürlichen Personen zustehen und kommt zum anderen nur in Betracht, wenn eine schwere Beeinträchtigung vorliegt, die nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. Die erstgenannte Voraussetzung ist offenkundig nicht erfüllt, auch eine schwerwiegende Beeinträchtigung durch die Äußerung des Beklagten ist nicht annähernd ausreichend dargetan oder ersichtlich.

Überdies scheidet auch insoweit eine Verletzungshandlung offensichtlich aus. Aus den von der Klägerin selbst vorgelegten Lichtbildern ergibt sich unzweifelhaft, dass das Objekt leer steht, nach der Außenansicht zu urteilen ist es zudem tatsächlich in einem äußerst schlechten baulichen Zustand, so dass zumindest der Verfall droht. Wenn der Beklagte eine derartige Immobilie als „lost place“ bezeichnet, handelt es sich daher um eine offenkundig wahre Tatsachenbehauptung.

Jura Intensiv auf Instagram

Folge uns auf Instagram:

**Examensreports, Kurstagebuch, Karteikarte des Tages,
aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Infos zu unseren Kursen**

Gericht: OLG Schlesw.-Holst.
Aktenzeichen: 6 U 46/21
Datum: 30.06.2022

**Werbeaussage „klimaneutral“ für eine Ware nicht per se
irreführend**

UWG
§ 5

LEITSATZ: Die auf einem Haushaltsartikel (Müllbeutel) neben einem Warenlogo aufgedruckte Werbeaussage „klimaneutral“ lässt nicht darauf schließen, dass das herstellende Unternehmen ausschließlich klimaneutrale Ware produziere. Anders als der unscharfe Begriff der „Umweltfreundlichkeit“ enthält der der „Klimaneutralität“ eine eindeutige Aussage. Er enthält die Erklärung, dass die damit beworbene Ware eine ausgeglichene CO²-Bilanz aufweist. Die Angabe „klimaneutral“ enthält hingegen nicht auch die weitere Erklärung, die ausgeglichene Bilanz werde durch gänzliche Emissionsvermeidung bei der Produktion erreicht.

SACHVERHALT

Die Beklagte vertreibt unter verschiedenen Marken Haushalts- und Hygieneartikel. Dazu zählen Müllbeutel, die sie unter der eingetragenen Wortmarke X in verschiedenen Varianten anbietet. Die Werbung für Müllbeutel der Produktserie „X klimaneutral“ hält der Kläger für unlauter. Nach vergeblicher Abmahnung erhob der Kläger Klage mit dem Antrag, der Beklagte die Werbung für Müllbeutel mit der Angabe „klimaneutral“ zu untersagen.

Das LG gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten wies das OLG die Klage ab.

LÖSUNG

Die Gestaltung der Verpackung ist nicht irreführend i.S.d. § 5 UWG.

Eine Irreführung nach § 5 UWG liegt vor, wenn das Verständnis, das eine Angabe in dem angesprochenen Verkehrskreis erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Die Gefahr einer Täuschung des Verkehrs dahingehend, dass es ein Unternehmen X gebe, das ausschließlich klimaneutral hergestellte Waren anbiete, ist nicht zu erkennen. Der Verkehr ist es gewohnt, dass ein Unternehmen ein Produkt unter derselben Kennzeichnung in verschiedenen Varianten vertreibt und dabei die einzelnen Varianten mit Zusätzen versieht, die auf ihre jeweiligen Merkmale hinweisen (z.B. Bier x mit und ohne Alkohol oder mit Zitronengeschmack u.ä.). Er wird deshalb aus der Bewerbung eines Produkts unter einer ihm bekannten Kennzeichnung, bei dem eine bestimmte Eigenschaft hervorgehoben wird, nicht schließen, dass diese Eigenschaft für alle Waren des Unternehmens gelte.

Das gilt erst recht, wenn er mehrere Produktvarianten eines Unternehmens unter derselben Kennzeichnung, aber mit einem die jeweilige Variante auszeichnenden Zusatz nebeneinander präsentiert bekommt. So ist es hier, denn die streitgegenständlichen Müllbeutel werden im Geschäft regelmäßig neben deutlich preiswerteren anderen Müllbeuteln der Marke „X“ ohne den Zusatz „klimaneutral“ angeboten. Nach alledem lässt die auf einem Haushaltsartikel (Müllbeutel) neben einem Warenlogo aufgedruckte Werbeaussage „klimaneutral“ nicht darauf schließen, dass das herstellende Unternehmen ausschließlich klimaneutrale Ware produziere.

Die Angabe „klimaneutral“ ist nicht dadurch irreführend, dass der Verbraucher ohne nähere Erläuterungen nicht beurteilen kann, wie Klimaneutralität erreicht werde. Entscheidend darin hat der Kläger ausweislich seines Abmahnschreibens ursprünglich die irreführende Wirkung der Aussage gesehen. Anders als der unscharfe Begriff der „Umweltfreundlichkeit“ enthält der der „Klimaneutralität“ eine eindeutige und auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbare Aussage. Er enthält die Erklärung, dass die damit beworbene Ware eine ausgeglichene CO²-Bilanz aufweist. Die Angabe „klimaneutral“ enthält hingegen nicht auch die weitere Erklärung, die ausgeglichene Bilanz werde durch gänzliche Emissionsvermeidung bei der Produktion erreicht. Dies gilt erst recht, wenn die Angabe mit dem deutlich sichtbaren Hinweis verbunden wird, dass zur Herstellung der Klimaneutralität Klimaschutzprojekte unterstützt werden, Erläuternder Hinweise zu Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen bedarf es nicht.